

II-24/0 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**Republik Österreich**  
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
DVR: 0000019

Z1. 353.110/7-III/4/85

7. März 1985

1075 IAB

1985 -03- 12

zu 1107 10

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA

Parlament  
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff, Dr. Ermacora, Dr. Khol, Dr. Maria Hosp und Kollegen haben am 25. Jänner 1985 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend verfassungswidrige Wiederverlautbarung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Auf welche verfassungsgesetzliche Ermächtigung gründen Sie die von Ihnen bei Wiederverlautbarung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 vorgenommene Änderung von Gliederungsbezeichnungen (Austausch von Buchstaben gegen Ziffern und Ziffern gegen Buchstaben), zumal weder ein 'Ausfall' noch ein 'Einbau' einzelner Bestimmungen im Sinne von Art. 49 a Abs. 2 Z 5 B-VG vorliegt?
2. Welchen Zweck soll es haben, bei einer Wiederverlautbarung, bei der weder neue Bestimmungen eingefügt noch alte weggelassen werden, die Buchstaben gliederungen in Ziffern und die Ziffern in Buchstaben zu vertauschen, so daß Rechtsmaterial aus der Zeit vor der Wiederverlautbarung nur noch erschwert verwendet werden kann?
3. Sind Sie bereit, das Verwaltungsgerichtshofgesetz ehestens - nämlich bevor die verfassungswidrige und unpraktikable Wiederverlautbarung Eingang in weitere Veröffentlichungen findet - in verfassungskonformer und praktikabler Weise nochmals wiederzuverlautbaren?
4. Sind Sie bereit, bei künftigen Wiederverlautbarungen die Bundesverfassung, insbesondere den Art. 49 a, gewissenhaft einzuhalten?
5. Sind Sie bereit, bei künftigen Wiederverlautbarungen auf die Bedürfnisse der Praxis - vor allem hinsichtlich der Zitierbarkeit von Rechtsvorschriften - in höherem Maß als bisher Rücksicht zu nehmen?"

Ich beeche mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1:

Gemäß Art. 49a Abs. 2 Z 2 B-VG können anlässlich der Wiederverlautbarung Bezugsnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtiggestellt werden. Es wird nicht näher ausgeführt, welche Art von Unstimmigkeiten über den erstgenannten Fall hinaus in Frage kommen. Ich gehe jedoch davon aus, daß nach dem zweiten Tatbestand der zitierten Norm zwar keine gegenüber dem ersten Tatbestand weiterreichenden, wohl aber geringfügigere Abänderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzesstext zulässig sind. Wenn nun aber nach dem ersten Tatbestand sogar die Korrektur eines mittlerweile überholtens Verweises auf eine andere Rechtsvorschrift, also eindeutig eine den Inhalt der Norm berührende Änderung zulässig ist, so muß es umso mehr zulässig sein, lediglich formale Unstimmigkeiten im Rahmen dieser Ermächtigung zu berichtigen. Solche Unstimmigkeiten können die unterschiedliche Setzweise von Überschriften, ein uneinheitlicher Gebrauch von Abkürzungen u.ä. sein. Wenn nun innerhalb eines Gesetzes Absätze einmal in Zahlen und diese wiederum in Literae, ein andermal in umgekehrter Reihenfolge untergliedert werden, so ist auch darin eine formale Unstimmigkeit zu sehen, die aufgrund der Ermächtigung korrigiert werden kann.

Daß im Rahmen der Wiederverlautbarung grundsätzlich auch Gliederungsbezeichnungen geändert werden dürfen, ergibt sich ferner auch aus Art. 49a Abs. 2 Z 5 B-VG, nach welcher Vorschrift die Bezeichnung der Artikel, Paragraphen, Absätze usgl. bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend geändert werden kann. So wäre es im Hinblick auf Art. 49a Abs. 2 Z 5 B-VG durch den Ausfall des § 16 VwGG 1965 zulässig gewesen, die §§ 17 bis 42a als §§ 16 bis 42 zu bezeichnen und die Bezugnahmen darauf innerhalb des Textes richtigzustellen. Wegen der damit für die Praxis verbundenen Belastungen wurde aber von der ausdrücklich hiefür vorgesehenen Ermächtigung zur Umnummerierung kein Gebrauch gemacht. Diese – eindeutig zulässige – Umnummerierung der §§ 17 bis 42a in die §§ 16 bis 42 stellt aber unbestreitbar einen wesentlich intensiveren "Eingriff" in das Gesetz dar als die Vereinheitlichung der bisher vorhandenen unterschiedlichen Subgliederungsbezeichnungen "lit.-Z" in "Z-lit.". Argumentum a maiori ad minus läßt sich also auch daraus die Zulässigkeit der durchgeführten Umbezeichnung ableiten. Im übrigen wurde eine solche Umbezeichnung bereits vor der B-VG-Novelle 1981 auf Grund der gleichlautenden Ermächtigungen in § 2 WVG bei der Wiederverlautbarung des Mutterschutzgesetzes (Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBI.Nr. 221) vorgenommen.

- 3 -

Zu Frage 2:

In den novellierten Rechtsvorschriften kann die im Laufe der Zeit unterschiedliche legistische Praxis zum Ausdruck kommen. Nach herrschender Praxis ist vorgesehen, die Paragraphenbezeichnung an den Beginn der ersten Zeile des Paragraphen zu setzen, während sie früher eine Zeile vor dem Text in die Mitte gesetzt wurde. Wäre es nicht möglich, derartige Unstimmigkeiten im Zuge einer Wiederverlautbarung zu bereinigen, würde dies die Lesbarkeit der wiederverlautbarten Rechtsvorschriften erheblich vermindern.

Die Vereinheitlichung der Gliederung von Absätzen im Bundesgesetzblatt zu publizierender Rechtsvorschriften auch im Zuge der Wiederverlautbarung dient neben der Vereinheitlichung des Erscheinungsbildes, und zwar unter Beachtung des Pkt. 50 des Beschlusses der Bundesregierung vom 17. Juli 1979 betreffend Richtlinien für die Gestaltung von Rechtsvorschriften (Legistische Richtlinien 1979), die somit eine die Bundesverwaltung bindende Verwaltungsverordnung darstellen (vgl. ADAMOVICH, Die Legistischen Richtlinien des Bundes 1979 in: Methodik der Gesetzgebung, 1982, S. 236) der Erleichterung des Zitierens. Wenn zumindest innerhalb eines Gesetzes die Gliederungsabfolge Absatz - Zahl - Litera eingehalten wird, verringert dies die Gefahr von Fehlzitierungen. Ich bin mir bewußt, daß die Erreichung dieses Ziels im Einzelfall mit dem Nachteil verbunden sein kann, daß die in der Praxis gewohnte Gliederungsbezeichnung eines bestimmten Paragraphen auf diese Weise verändert werden kann. Daß dies die Praktikabilität der Wiederverlautbarung in keiner Weise beeinträchtigt, ergibt sich aus folgendem: Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat im vorliegenden Fall der Wiederverlautbarung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes die Frage der Vereinheitlichung der Gliederungsbezeichnung ausdrücklich an den Verwaltungsgerichtshof herangetragen. Seitens des Verwaltungsgerichtshofes wurde daraufhin mitgeteilt, daß die beabsichtigte Vereinheitlichung der Gliederungsbezeichnungen aus der Sicht der gerichtlichen Praxis unbedenklich und unproblematisch sei. Wenn aber die vom Verwaltungsgerichtshofgesetz in der Praxis unbestreitbar vorrangig betroffene Einrichtung, nämlich der Verwaltungsgerichtshof, die Praktikabilität der eingeschlagenen Vorgangsweise bestätigt, erweisen sich die von den Anfragestellern diesbezüglich angestellten Zweifel als völlig haltlos und unbegründet.

- 4 -

Zu Frage 3:

Nein; es liegt bereits eine verfassungskonforme und praktikable Wiederverlautbarung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes vor.

Zu Frage 4:

Ja; dies war auch bisher der Fall.

Zu Frage 5:

So wie bisher wird auch künftig auf die Bedürfnisse der Praxis Rücksicht genommen werden.

*finnern*